

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 03.07.2023

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Oberösterreich - Referat Sicherheitsverwaltung  
ZVR-Zahl 110002092

## Vereinsdaten

Name Lions Club Linz-Danubius  
Sitz Linz (Linz)  
c/o Herr Dr. Ulf Dieter Pribyl  
Zustellanschrift 4040 Linz, Blütenstr. 15/4  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 03.02.1971  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Präsident vertritt den Club nach außen. Clubintern bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Clubs zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten unter Mitfertigung des Sekretärs, in Geldangelegenheiten der des Schatzmeisters.

## Organschaftliche Vertreter

### Präsident

Vertretungsbefugnis 01.07.2023 - 30.06.2024 (Funktionsperiode)  
Familiename Pracher  
Vorname Johannes  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.)

### Pastpräsident

Vertretungsbefugnis 01.07.2023 - 30.06.2024 (Funktionsperiode)  
Familiename Wakolbinger  
Vorname Gregor  
Titel (vorang.) DI  
Titel (nachg.)

### Sekretär

Vertretungsbefugnis 01.07.2023 - 30.06.2024 (Funktionsperiode)  
Familiename Mirtl  
Vorname Alexander  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.) M.B.L.

### Schatzmeister

Vertretungsbefugnis 01.07.2023 - 30.06.2024 (Funktionsperiode)  
Familiename Pribyl  
Vorname Ulf Dieter  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.) -

### Clubmeister

Vertretungsbefugnis 01.07.2023 - 30.06.2024 (Funktionsperiode)  
Familiename Koppler  
Vorname Roland  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als

organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 03. Juli 2023 \ 14:37:08**